



Verordnung über den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie durch die Energie Seeland AG

(Elektrizitätsversorgung-V ESAG)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Gegenstand und Zweck	4
	Art. 2 Geltungsbereich	4
	Art. 4 Erschliessung	5
II.	Kundenverhältnis	5
	Art. 5 Kunden	5
	Art. 6 Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
	Art. 7 Beendigung des Rechtsverhältnisses	6
	Art. 8 Mieter-, Pächter- und Eigentümerwechsel	6
III.	Netzanschluss, Netznutzung und Energielieferung	7
A.	Bewilligungspflicht und Zulassungsanforderungen	7
	Art. 9 Bewilligungspflicht	7
	Art. 10 Bewilligungsverfahren	7
	Art. 11 Bewilligungsvoraussetzungen für Installationen und elektrische Verbraucher	7
	Art. 12 Besondere Bedingungen und Massnahmen	8
B.	Anschluss an die Elektrizitätsverteilanlagen	8
	Art. 13 Anlagen zur Elektrizitätsverteilung	8
	Art. 14 Netzgrenzstelle	8
	Art. 15 Erstellung des Verteilnetzes	9
	Art. 16 Netzanschlussleitung	9
	Art. 17 Besondere Anlagen für Kunden mit hohen Leistungsansprüchen	9
	Art. 18 Vorübergehende Netzanschlüsse	10
C.	Netznutzung und Energielieferung	10
	Art. 20 Umfang der Netznutzung und Energielieferung	10
	Art. 21 Regelmässigkeit der Energielieferung	10
	Art. 22 Einschränkungen	10
	Art. 23 Vorgaben an die Netznutzung	11
	Art. 24 Haftung	11
	Art. 25 Einstellung Energielieferung infolge Kundenverhalten	11

D.	Besondere Bestimmungen.....	12
	Art. 27 Leitungsbau in Aligmentsterrain	12
	Art. 28 Niederspannungsinstallationen.....	12
IV.	Messeinrichtungen	13
	Art. 29 Montage und Demontage	13
	Art. 30 Eigentumsverhältnisse	13
	Art. 31 Beschädigung	14
	Art. 32 Prüfung und Meldung von Unregelmässigkeiten	14
	Art. 33 Messung des Energieverbrauches	14
V.	Öffentliche Beleuchtung	14
	Art. 34 Grundsatz	14
	Art. 35 Beanspruchung von privaten Grundstücken.....	14
VI.	Finanzielles	15
	Art. 36 Grundsatz	15
	Art. 37 Rechnungsstellung und Fälligkeit der wiederkehrenden Gebühren	15
	Art. 38 Fälligkeiten der Anschlussgebühren	16
	Art. 39 Verjährung	16
	Art. 40 Gebührenpflicht.....	16
VII.	Schlussbestimmungen	16
	Art. 41 Widerhandlungen	16
	Art. 42 Übergangsbestimmungen	16
	Art. 43 Rechtspflege	17
	Art. 44 Inkrafttreten	17

Der Verwaltungsrat der Energie Seeland AG (ESAG),

gestützt auf

- das Reglement über die Versorgung der Gemeinde Lyss mit Wasser, leitungsgebundener Energie und Kommunikationssignalen und das Verhältnis der Gemeinde Lyss zur Energie Seeland AG (ESAG),
- die eidgenössische Gesetzgebung über die Stromversorgung,
- die kantonale Energiegesetzgebung,
- Artikel 68 Absatz 2 und Artikel 50 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998,
- die Leistungsvereinbarungen zwischen den Aktionärgemeinden und der ESAG,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Elektrizitätsversorgung als öffentliche Aufgabe im Versorgungsgebiet durch die ESAG.

² Die ESAG versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit elektrischer Energie.

³ Die ESAG erstellt, betreibt und unterhält die öffentliche Beleuchtung nach Massgabe der Leistungsvereinbarungen mit den Aktionärgemeinden.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der ESAG an die Endverbraucher (im Folgenden Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der ESAG angeschlossen sind.

² Die ESAG kann auch Kunden ausserhalb des ihr zugeteilten Netzgebietes erschliessen und mit Elektrizität versorgen.

³ Mit dem Anschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz der ESAG, mit der Netznutzung und/oder mit dem Bezug von elektrischer Energie finden die vorliegende Verordnung sowie die Tarife unmittelbar Anwendung.

⁴ In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sowie die geltenden Tarife nur insoweit, als nichts Abweichendes vereinbart worden ist.

Art. 3 Technische Vorschriften und Schutzmassnahmen

¹ Alle öffentlichen und privaten Elektrizitätsversorgungsanlagen sind nach den gültigen Werkvorschriften, Normen und anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Richtlinien der anerkannten Fachverbände und Fachstellen sind zu beachten.

² Die Kunden haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Schäden oder Unfälle infolge Netz- und Elektrizitätsunterbrüchen, Wiedereinschaltungen, Zählerauswechslungen sowie Spannungs- und Frequenzschwankungen in den eigenen oder durch eigene Anlagen vermieden werden.

³ Wer Grabarbeiten auf privatem oder öffentlichem Grund ausführt, hat sich vorgängig über die Lage der Leitungen zu informieren. Allfällige Schäden und Folgeschäden, welche durch Grabarbeiten verursacht werden, gehen zu Lasten des Verursachers. Die ESAG stellt die Plandaten für einzelne Projektperimeter mit normalem Umfang (gemäss kantonalem Geoinformationsgesetz) unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 4 Erschliessung

¹ In der Bauzone richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 106 ff. BauG).

² Ausserhalb der Bauzone wird die Erschliessung vertraglich geregelt.

II. Kundenverhältnis

Art. 5 Kunden

¹ Als Kunden gelten:

- a) Für den Anschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft; bei Bau-rechten oder Stockwerkeigentum: die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
- b) für die Nutzung des Verteilnetzes und für Elektrizitätslieferungen diejenigen Personen, auf die das Zählerabonne-ment lautet oder die Person, mit welcher eine besondere Vereinbarung (z. B. Pauschale) abgeschlossen wurde; bei leerstehenden Liegenschaften die Personen gemäss Bst. a);
- c) bei besonderen Verhältnissen die von der ESAG bezeichnete Person.

² Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die ESAG das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benützern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z. B. Treppenhausbe-leuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer oder die Stockwerkeigentümerschaft.

³ Die Kundeneinteilung wird im Stromversorgungsgesetz (StromVG) geregelt.

⁴ Ohne Bewilligung der ESAG ist der Kunde nicht berechtigt, elektrische Energie an Dritte abzugeben. Ausgenommen ist die Elektrizitätsabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen. Dabei dürfen auf den Tarifen der ESAG keine Zuschläge erhoben werden.

Art. 6 Entstehung des Rechtsverhältnisses

¹ Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das ESAG-Verteilnetz, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzan-schluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder mit Abschluss des schriftlichen Energielieferungsvertrags.

² Kunden mit Anspruch auf Netzzugang gemäss Art. 11 der Stromversorgungsverordnung (StromVV), die elektrische Ener-gie teilweise oder vollständig bei Dritten beziehen, haben der ESAG bei einem Lieferantenwechsel mindestens 30 Tage im Voraus folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, vorgesehener Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die ESAG kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmen-vertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

³ Benutzt ein Kunde mit Anspruch auf Netzzugang gemäss Art. 11 StromVW das Netz der ESAG, ohne dass seine Bedarfs-deckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit der ESAG

zustande. Die ESAG kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Kunden mit einem Zuschlag auf den ordentlichen Tarifen in Rechnung stellen.

⁴ Die ESAG kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in Unterlagen (z. B. Pläne) verlangen, soweit diese für die Erfüllung des Versorgungsauftrags dienlich ist.

Art. 7 Beendigung des Rechtsverhältnisses

¹ Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anderslautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:

- a) Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
- b) Die Kunden ohne Anspruch auf Netzzugang gemäss Art. 11 StromVV können den Energiebezug mit einer Frist von 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der ESAG bestätigte Abmeldung beenden (Wegzugsmeldung, Liegenschaftsverkauf etc.). Art. 8 ist zu beachten.
- c) Die Kunden mit Anspruch auf Netzzugang gemäss Art. 11 StromVV ohne schriftlichen, individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden.

² Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

³ Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

⁴ Netznutzung, Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Räumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

⁵ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Räume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorgängige Verständigung mit der ESAG zu erfolgen.

⁶ Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen hat die ESAG das Recht, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

⁷ Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der ESAG mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich mitzuteilen. Die anfallenden Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

⁸ Die ESAG kann bei der Abmeldung eines Energiebezuges Einsicht in Unterlagen (z. B. Energielieferverträge) verlangen, soweit diese für die Erfüllung des Versorgungsauftrags dienlich ist.

Art. 8 Mieter-, Pächter- und Eigentümerwechsel

¹ Der ESAG ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers.
- b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse.
- c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft.

- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

III. Netzanschluss, Netznutzung und Energielieferung

A. Bewilligungspflicht und Zulassungsanforderungen

Art. 9 Bewilligungspflicht

¹ Einer Bewilligung der ESAG bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
- d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen und Notstromanlagen mit dem Verteilnetz;
- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).
- g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen.

Art. 10 Bewilligungsverfahren

¹ Das Gesuch ist auf den von der ESAG vorgegebenen Formularen einzureichen.

² Dem Gesuch sind alle für dessen Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

³ Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der ESAG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).

⁴ Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der ESAG geregelt. Dies gilt insbesondere für Energieerzeugungsanlagen.

⁵ Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem ESAG-Verteilnetz ist der ESAG vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die ESAG und sind in der Regel entschädigungspflichtig.

Art. 11 Bewilligungsvoraussetzungen für Installationen und elektrische Verbraucher

¹ Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der ESAG entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;

- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

Art. 12 Besondere Bedingungen und Massnahmen

¹ Die ESAG kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und andere spezielle Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der ESAG oder deren Kunden stören, insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

² Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

B. Anschluss an die Elektrizitätsverteilanlagen

Art. 13 Anlagen zur Elektrizitätsverteilung

¹ Der Elektrizitätsverteilung dienen

- a) die Versorgungs- und Anschlussleitungen, die Transformatorenstationen, die Kabelverteilkabinen und die Mess- und Steuerungseinrichtungen als öffentliche Anlagen,
- b) die Hausinstallationen als private Anlagen.

² Die Anlagen nach Absatz 1 Bst. a) stehen im Eigentum der ESAG, unabhängig davon, wer sie erstellt hat. Hausinstallationen gehören zum Privateigentum des Kunden.

³ Bei Kunden mit einem Netzanschluss auf der Netzebene 5 werden die Anschluss- und Eigentumsbedingungen in einem separaten Vertrag geregelt.

Art. 14 Netzgrenzstelle

¹ Als Netzgrenzstelle zwischen dem Verteilnetz der ESAG und den Hausinstallationen gilt:

- a) bei unterirdischer Zuleitung das Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (das Kabelschutzrohr, die Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum der ESAG);
- b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

² Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

Art. 15 Erstellung des Verteilnetzes

¹ Das Erstellen des Nieder- und Mittelspannungsverteilsnetzes inklusive der eigenen Trafostationen und Trafostationen von Dritten im Verteilnetz der ESAG ist Sache der ESAG.

² Die ESAG bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte.

³ Die ESAG legt die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

⁴ Die ESAG nimmt nach Möglichkeit auf die Interessen des Kunden Rücksicht.

Art. 16 Netzanschlussleitung

¹ Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die ESAG oder deren Beauftragte.

² Die ESAG erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

³ Die ESAG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümer anzuschliessen. Die ESAG ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

⁴ Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der ESAG kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind; dies gilt auch für Freileitungsmasten und -kabel. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Allfällige Entschädigungen richten sich nach den jeweils geltenden Preisblättern der ESAG.

⁵ Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. die Nutzung, Verlegung, Änderung, der Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

⁶ Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

⁷ Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inklusive der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.

⁸ Grundeigentümer sind verpflichtet, der ESAG das Aufstellen von Verteilcabinen auf ihrem Grundstück zu gestatten. Die ESAG berücksichtigt dabei die Wünsche des Eigentümers nach dem Aufstellungsort so weit als möglich. Allfällige Entschädigungen richten sich nach den jeweils geltenden Preisblättern der ESAG.

Art. 17 Besondere Anlagen für Kunden mit hohen Leistungsansprüchen

¹ Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorstation notwendig, so hat der Kunde den dazu erforderlichen Platz kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder die Transformatorstation werden nach den Vorgaben der ESAG in der Regel durch die ESAG auf Kosten des Kunden erstellt.

² Der Standort solcher Stationen wird von der ESAG in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die ESAG ist berechtigt, die Anlage und/oder die Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

³ Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der ESAG in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

⁴ Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der ESAG und dem Kunden vertraglich geregelt.

Art. 18 Vorübergehende Netzanschlüsse

¹ Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

C. Netznutzung und Energielieferung

Art. 19 Beginn der Energielieferung

¹ Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald allfällig erforderliche Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümer und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Netz- und Baukostenbeiträge und dergleichen.

Art. 20 Umfang der Netznutzung und Energielieferung

¹ Die ESAG liefert dem Kunden elektrische Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die ESAG ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die ESAG ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

² Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z. B. Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.

³ Die ESAG setzt für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die ESAG ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern die jeweils gültigen technischen Normen nicht eingehalten werden und vom Kunden keine Abhilfe geschaffen wird.

Art. 21 Regelmässigkeit der Energielieferung

¹ Die ESAG liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen». Vorbehalten bleiben die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Art. 22 Einschränkungen

¹ Die ESAG hat in den folgenden Fällen das Recht, die Netznutzung und/oder die Energielieferung einzuschränken bzw. ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw.;

- c) bei Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- e) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- f) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- g) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- h) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- i) beim Ersatz oder bei der Anpassung von Messgeräten.

² Die ESAG nimmt dabei auf die Bedürfnisse des Kunden nach Möglichkeit Rücksicht. Voraussehbare, längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

³ Die ESAG ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 23 Vorgaben an die Netznutzung

¹ Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden und Unfälle zu verhindern, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

² Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der ESAG einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im ESAG-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das ESAG-Netz gestört ist.

Art. 24 Haftung

¹ Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind.

Art. 25 Einstellung Energielieferung infolge Kundenverhalten

¹ Die ESAG ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) den Beauftragten der ESAG den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;

- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Verordnung oder von gestützt darauf abgeschlossenen Verträgen verstösst.

² Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch die ESAG oder von ihr beauftragte Dritte ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

³ Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die ESAG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der ESAG. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die ESAG entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

⁴ Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der ESAG oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

D. Besondere Bestimmungen

Art. 26 Schutz von Personen und Werkanlagen

¹ Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die ESAG die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Die ESAG kann ihre Aufwendungen in Rechnung stellen.

² Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z. B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der ESAG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die ESAG legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

³ Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten auszuführen oder ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der ESAG über die Lage von im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Kommen bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein, so ist die ESAG vor dem Zudecken zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

⁴ Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der ESAG im Rahmen der gebotenen Sorgfalt zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Art. 27 Leitungsbau in Alignedterrains

¹ Die ESAG ist berechtigt, in Terrain, welches mit einem Alignedment (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.

² Die ESAG hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

Art. 28 Niederspannungsinstallationen

¹ Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitz einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

² Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der ESAG zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass

die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV, NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

³ Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

⁴ Die Kunden sind angehalten, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlageteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.

⁵ Die ESAG fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die ESAG führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

⁶ Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der ESAG oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

IV. Messeinrichtungen

Art. 29 Montage und Demontage

¹ Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der ESAG geliefert und montiert.

² Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der ESAG. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu Lasten des Kunden.

³ Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der ESAG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der ESAG für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

Art. 30 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der ESAG und werden auf deren Kosten instand gehalten.

² Der Kunde erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der ESAG. Überdies stellt er der ESAG den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkästen müssen mit einem von der ESAG vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein. Die Vorrichtungen bleiben im Eigentum des Kunden.

³ Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Art. 31 Beschädigung

¹ Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der ESAG beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

Art. 32 Prüfung und Meldung von Unregelmässigkeiten

¹ Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend.

² Werden bei den Prüfungen Fehler an den ESAG-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die ESAG die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

³ Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

⁴ Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der ESAG unverzüglich zu melden.

Art. 33 Messung des Energieverbrauches

¹ Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der ESAG massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der ESAG oder durch Fernauslesung. Die ESAG kann die Kunden anhalten, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss ihren Vorgaben zu melden.

² Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der ESAG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

³ Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 41 bleibt vorbehalten.

⁴ Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

V. Öffentliche Beleuchtung

Art. 34 Grundsatz

¹ Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt im Rahmen von Art. 1 Abs. 3 durch die ESAG.

² Die öffentliche Beleuchtung darf weder durch Bepflanzungen noch durch andere Massnahmen beeinträchtigt werden.

Art. 35 Beanspruchung von privaten Grundstücken

¹ Die ESAG ist berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Die Einrichtungen gehen nach Erstellung in das Eigentum der Einwohnergemeinde über.

² Die ESAG teilt entsprechende Vorhaben frühzeitig den betroffenen Grund- und Liegenschaftseigentümern mit.

³ Schäden werden durch die ESAG ersetzt.

VI. Finanzielles

Art. 36 Grundsatz

¹ Die ESAG erhebt von den Kunden Kostenbeiträge und Gebühren für die Erschliessung, für den Anschluss an das Verteilnetz, für die Verlegung oder Abänderung von Leitungen und Anlagen, für die Netznutzung, für die Lieferung von Elektrizität und für Kontrollen sowie Bearbeitungsgebühren für administrative Aufwendungen, die Behandlung von Bewilligungsgesuchen und dergleichen nach Massgabe der Übertragungsreglemente.

² Die Beträge werden vom Verwaltungsrat in separaten Tarifblättern geregelt. Sie werden periodisch den aktuellen Marktverhältnissen angepasst. Den Tarifblättern kommt der Charakter einer Verordnung im Sinne von Art. 50 Abs. 3 des Gemeindegesetzes zu. Ihr Inkrafttreten ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und sie sind öffentlich zugänglich zu machen.

³ Die ESAG kann für kostenintensive Erschliessungen und Erschliessungen ausserhalb der Bauzonen nebst den geschuldeten Anschlussgebühren Erschliessungskosten verrechnen.

⁴ Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenabwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen, Zuschläge für Fördermassnahmen für erneuerbare Energien etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden, der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin oder Dritten gehen zu Lasten des Kunden.

⁵ Die vorliegende Verordnung sieht weitere Tatbestände vor, in welchen Kosten vom Kunden zu tragen sind bzw. diese von der ESAG an ihn überwält werden.

⁶ Energielieferverträge mit Kunden mit Anspruch auf Netzzugang nach Art. 11 StromVV und namentlich die Geltendmachung des in diesen Verträgen vereinbarten Entgelts unterliegen dem Privatrecht.

Art. 37 Rechnungsstellung und Fälligkeit der wiederkehrenden Gebühren

¹ Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die ESAG kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die ESAG kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können von der ESAG so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen der ESAG übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

² Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Zahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt dem Bank- oder Postcheckkonto des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ESAG zulässig. Für den zusätzlichen administrativen Aufwand wird eine Gebühr erhoben.

³ Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung (Zahlungserinnerung) an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung (Zahlungsaufforderung) mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung, dem Einbau eines Prepaymentzählers oder der Einleitung der Betreibung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich 5 % Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

⁵ Bei der ersten Zahlungserinnerung bzw. Mahnung werden keine Mahngebühren erhoben. Für jede weitere Mahnung ist eine pauschale Mahngebühr, welche in den Tarifblättern festgesetzt ist, geschuldet.

⁶ Bei allen Rechnungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

⁷ Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der ESAG dürfen nicht mit deren Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

⁸ Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den festgesetzten Gebühren gemäss aktuellem Satz geschuldet.

Art. 38 Fälligkeiten der Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Anschlusses an das Verteilnetz fällig. Vorher kann die ESAG, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Die Schlusszahlung ist mit der Installation des Zählers bzw. der Messeinrichtung fällig.

² Für die Begleichung der Rechnung und das Mahnwesen (inkl. Mahngebühren) gilt Art. 37 sinngemäss.

Art. 39 Verjährung

¹ Die einmaligen Gebühren verjähren 10, die wiederkehrenden 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 40 Gebührenpflicht

¹ Die Gebührenpflicht richtet sich nach Art. 18 des Reglements über die Versorgung der Gemeinde Lyss mit Wasser, leitungsgebundener Energie und Kommunikationssignalen und das Verhältnis der Gemeinde Lyss zur Energie Seeland AG (ESAG).

² Wer eine bestehende Liegenschaft erwirbt, schuldet die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 41 Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen werden nach Art. 23 des Reglements über die Versorgung der Gemeinde Lyss mit Wasser, leitungsgebundener Energie und Kommunikationssignalen und das Verhältnis der Gemeinde Lyss zur Energie Seeland AG (ESAG) geahndet. Das Verfahren richtet sich nach der Gemeindegesetzgebung, soweit nicht die Strafprozessordnung zur Anwendung gelangt.

² Wer widerrechtlich elektrische Energie bezieht, schuldet der ESAG zusätzlich die administrativen Gebühren plus die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 42 Übergangsbestimmungen

¹ Vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung uneingeschränkt.

² Tarife und Gebührenparameter, welche der Verwaltungsrat der ESAG vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung beschlossen hat, bleiben bis zu ihrer Änderung in Kraft.

³ Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 43 Rechtspflege

¹ Verfügungen der ESAG können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) angefochten werden. Vorbehalten sind die Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung.

Art. 44 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

² So beschlossen durch den Verwaltungsrat der ESAG am 28. Februar 2017.

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident

Der CEO

Albrecht Rychen

Rudolf Eicher